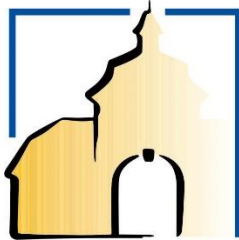


Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129

„Sülzufer West – Hoffnungsthal“

Auftraggeber



stadt
RÖSRATH

Fachbereich 4 – Planen, Bauen, Umwelt, Mobilität
Hauptstraße 229
51503 Rösraht (Hoffnungsthal)

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
M.Sc. Nutzpflanzenwissenschaften Lisa Becher

Bonn, den 14.09.2023

Inhalt

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plan 129 „Sülzufer West – Hoffnungsthal“ | 3 |
| 1.2 | Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes | 5 |
| 1.2.1 | Fachgesetze | 5 |
| 1.2.2 | Fachpläne | 5 |
| 2 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 8 |
| 2.1 | Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange | 8 |
| 2.1.1 | Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) | 8 |
| 2.1.2 | Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 9 |
| 2.1.3 | Klima, Luft/Ventilation (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 9 |
| 2.1.4 | Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) | 10 |
| 2.1.5 | Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) | 11 |
| 2.1.6 | Oberflächenwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 11 |
| 2.1.7 | Grundwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 13 |
| 2.1.8 | Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) | 14 |
| 2.1.9 | Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 14 |
| 2.1.10 | Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 14 |
| 2.1.11 | Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 17 |
| 2.1.12 | Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 18 |
| 2.1.13 | Landschafts-/Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) | 20 |
| 2.2 | Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange | 21 |
| 2.2.1 | Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) | 21 |
| 2.2.2 | Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) | 21 |
| 2.3 | Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange | 22 |
| 2.4 | Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange | 22 |
| 2.4.1 | Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) | 23 |
| 2.5 | Sonstige Umweltbelange | 23 |
| 2.6 | Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen | 23 |
| 2.7 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 24 |
| 3 | Zusätzliche Angaben | 24 |
| 4 | Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen | 24 |
| 5 | Zusammenfassung | 24 |
| 6 | Quellenverzeichnis | 26 |
| 7 | Anhang | 27 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 129 (rot) (Hintergrund ABK/DOP Bezirksregierung Köln 2023). | 4 |
| Abbildung 2: Entwurf B-Plan (Stadt Rösrath 2023). | 4 |
| Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan (Entwurf) im Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans (rot) (Bezirksregierung Köln 2018). | 5 |
| Abbildung 4: Ausschnitt aus dem FNP, derzeitige Darstellung (Stadt Rösrath 2021). | 6 |
| Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (GEODATENMANAGEMENT RHEINISCH-BERGISCHER KREIS 2023). | 7 |
| Abbildung 6: Biotopverbund/Biotopkataster (LANUV 2018). | 8 |
| Abbildung 7 Flächenbilanz Bestand/Planung. Durch die Festsetzungen des B-Plans ergibt sich eine positive Biotopwertbilanz. | 9 |
| Abbildung 8: Klimatopkarte für den Bereich B-Plan 129 (GEOBASIS NRW 2023). <i>Die Klimatopkarte wurde um die Einschätzung der örtlichen Bedeutung von Sülz und Grünfläche entlang der Sülz ergänzt.</i> | 10 |
| Abbildung 9: Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet reicht deutlich in den Geltungsbereich des B-Plans hinein (LAND NRW 2023). | 12 |
| Abbildung 10: HQ extrem (GEOBASIS NRW 2023). | 12 |
| Abbildung 11: Biotoptypenbestand | 17 |
| Abbildung 12: Vorkommende Bodentypen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 129 (LAND NRW 2023). | 19 |
| Abbildung 13: Lärm – Straßenverkehr 24h (MUNV o.J.) | 22 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten für Quadrant 3 des MTB 5009 (LANUV 2019). | 15 |
|---|----|

1. Einleitung

Für die Aufstellung des B-Plans Nr. 129 „Sülzufer West – Hoffnungsthal“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Der vorliegende Bericht integriert sowohl die artenschutzrechtliche Betrachtung unter Kapitel 2.1.10 als auch die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung unter Kapitel 2.1.2 und 2.1.11. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des B-Plan 129 „Sülzufer West – Hoffnungsthal“

In der Metropolregion Köln und in der Stadt Rösrath besteht zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans (BP) eine erhöhte Nachfrage nach Wohnraum. In den letzten Jahren werden zunehmend große Einzelhausgrundstücken im Innenbereich zur Bebauung von Mehrfamilienhäusern umgeplant. Freie Hinterlandgrundstücke, die vormals als Gartenland genutzt wurden, werden zu Wohnzwecken genutzt. Dies unterbindet zu einen die Ausweitung des Siedlungsbereiches in die Landschaft und ist unter dem Aspekt der städtebaulichen Nachverdichtung sinnvoll. Zum anderen entstehen durch die innenstädtische Nachverdichtung Probleme im Hinblick auf den Parkraum, die Verkehrsdichte und den steigenden Bedarf an Kita- und Schulplätzen.

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung für den Geltungsbereich kann zugleich durch Neu- und Ersatzbauten eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung im Sinne des § 13a BauGB erreicht werden und entsprechende Festsetzungen zum Parkraum getroffen werden. Durch die festgesetzten Baumöglichkeiten sind die zukünftig aus dem Plangebiet resultierenden zusätzlichen Plätze für Kita und Schulen besser zu kalkulieren als dies nach der bisher gültigen Bewertung als Innenbereich gem. § 34 BauGB möglich wäre.

Nach der katastrophalen Jahrhundertflut entlang der Sülz soll auch in diesem Bebauungsplan der Hochwasserschutz eine besondere Bedeutung bekommen. Es hat sich bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 gezeigt, dass der durch die Bezirksregierung gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsbereich nicht den realen überfluteten Gebieten entsprach. Von daher soll im Bebauungsplan nicht nur das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich übernommen werden, sondern auch die tatsächlich betroffenen Gebiete gekennzeichnet werden. Hierdurch sollen zukünftige Bauwillige auf eine potenzielle Gefahr hingewiesen werden und eine Empfehlung für hochwassersichere Bauweisen ausgesprochen werden.

Ziel des Bebauungsplans ist die städtebauliche Ordnung im Bestand und eine maßvolle, sich einfügende Verdichtung durch Neu- und Ersatzbauten unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes im Uferbereich der Sülz. (Stadt Rösrath Begründung 09/2023).

Das Plangebiet liegt in Hoffnungsthal, eingeschlossen von der Hauptstraße, der Rotdornallee und dem Fluss Sülz. Die Aufstellung des B-Plans erfolgt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Aufstellung des B-Plans Nr. 129 „Sülzufer West - Hoffnungsthal“ als B-Plan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB wurde am 27.09.2021 durch den Rat der Stadt Rösrath beschlossen.

Das Plangebiet ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung weitgehend bebaut. Im nördlichen Teil besteht eine gemischte Baustruktur mit Wohnnutzungen und einigen gewerblichen Nutzungen. (Zahnarztpraxis, Massage, Steuerberatungsbüro, Architekturbüro, Installateurbetrieb). Der südliche Teil des Plangebietes ist durch die Wohnnutzung geprägt, bestehend aus mit Einzelhäusern, Reihenhäusern und einigen Mehrfamilienhäusern. Soziale Einrichtungen, die im allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, befinden sich ebenfalls im südlichen Geltungsbereich. (Sozialstation Rösrath und Hilfsorganisation für Menschen mit Behinderung). Unbebaut ist der zu 40 m breite Streifen entlang der Sülz, der zukünftig als Grünfläche festgesetzt werden soll. Wenn auch der Hochwasserschutz das im Vordergrund stehende Argument ist, wird diesem Korridor eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und dem Klimaschutz (Frischlufachse) zugewiesen.

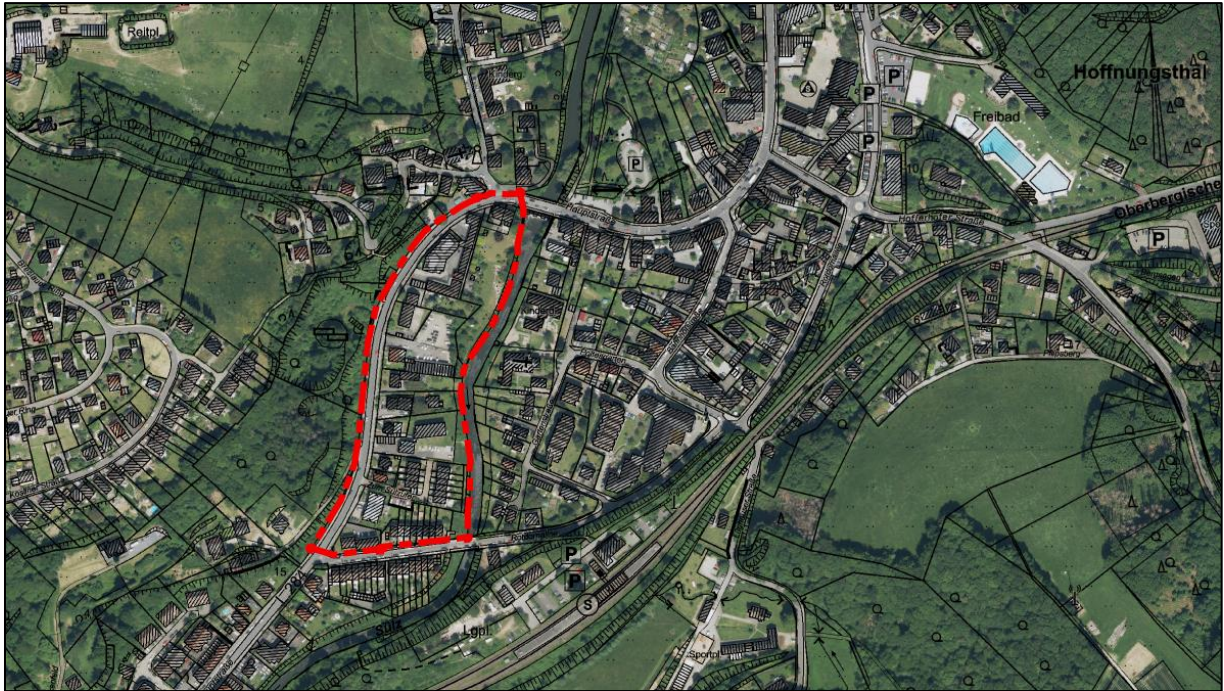


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 129 (rot) (Hintergrund ABK/DOP Bezirksregierung Köln 2023).

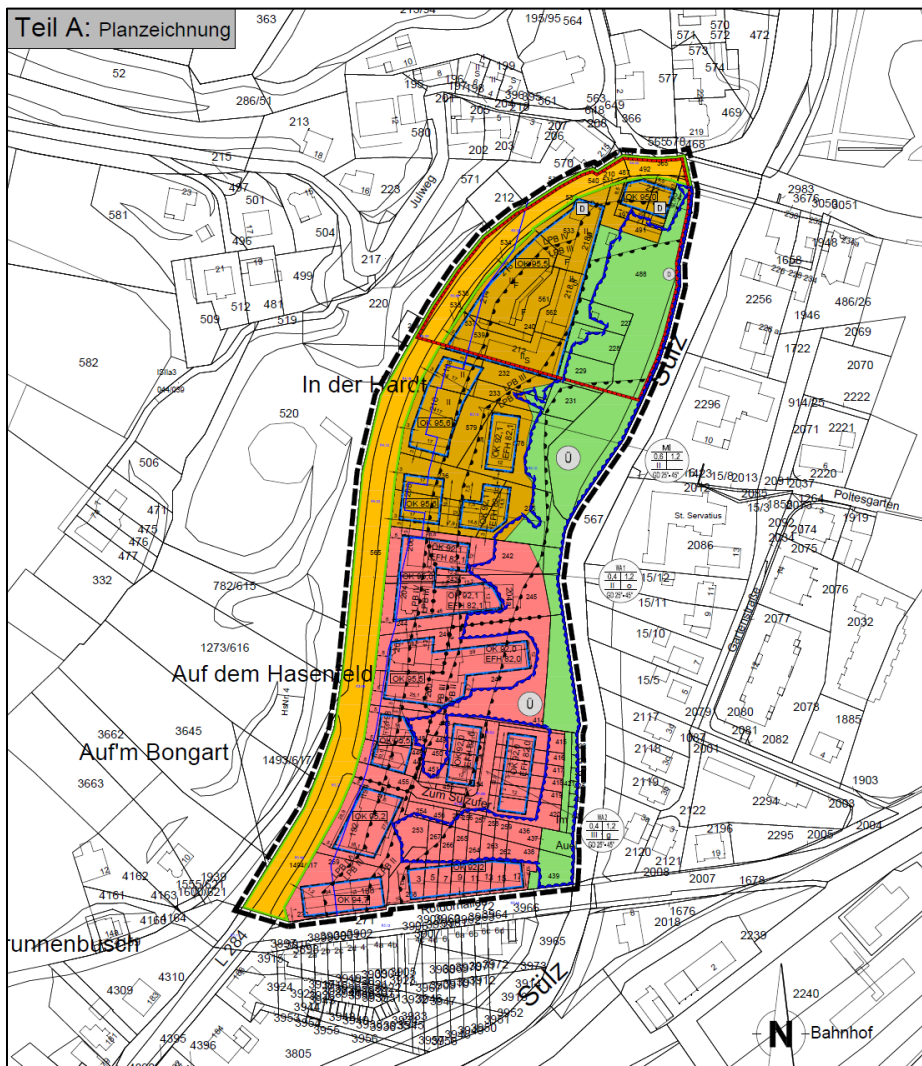


Abbildung 2: Entwurf B-Plan (Stadt Rösrath 2023).

1.2 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die in der Bauleitplanung von Bedeutung sind, werden folgend genannt.

1.2.1 Fachgesetze

Einschlägige Fachgesetze sind im Anhang in der Tab. A1 in tabellarischer Form dargestellt. Der vorgelegte Umweltbericht orientiert sich an dieser Aufstellung.

1.2.2 Fachpläne

In den folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Geltungsbereich des B-Plans getroffen:

Regionalplan

Die zeichnerische Darstellung des Regionalplans für den Teilabschnitt Region Köln legt für den Geltungsbereich des B-Plans allgemeinen Siedlungsbereich fest.

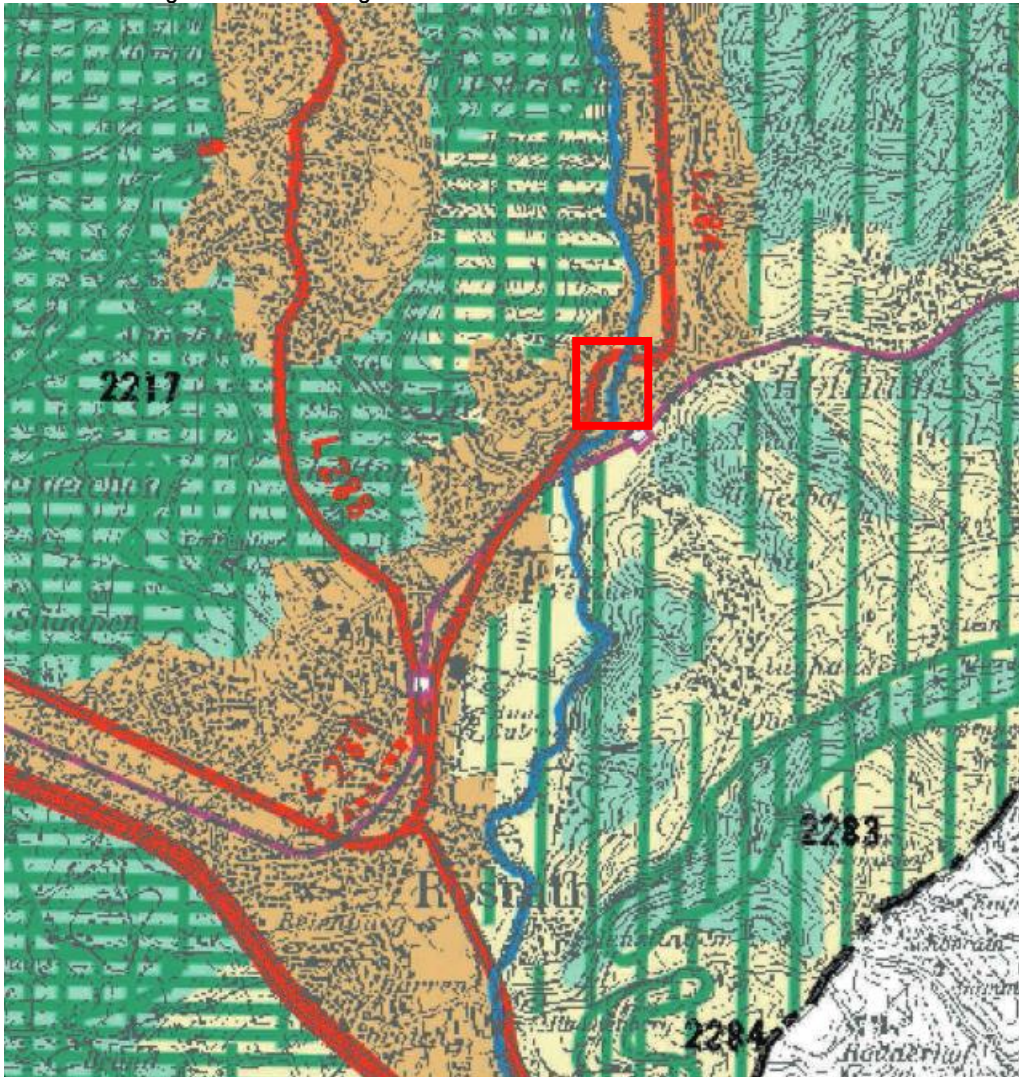


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan (Entwurf) im Bereich des Geltungsbereichs des B-Plans (rot) (Bezirksregierung Köln 2018).

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich des B-Plans ist im nördlichen Teil als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Der südliche Teil

wird als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die Festsetzungen des B-Plans als Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet übernehmen diese Darstellungen. Der B-Plan wird somit aus den übergeordneten Zielvorgaben des Flächennutzungsplans entwickelt.

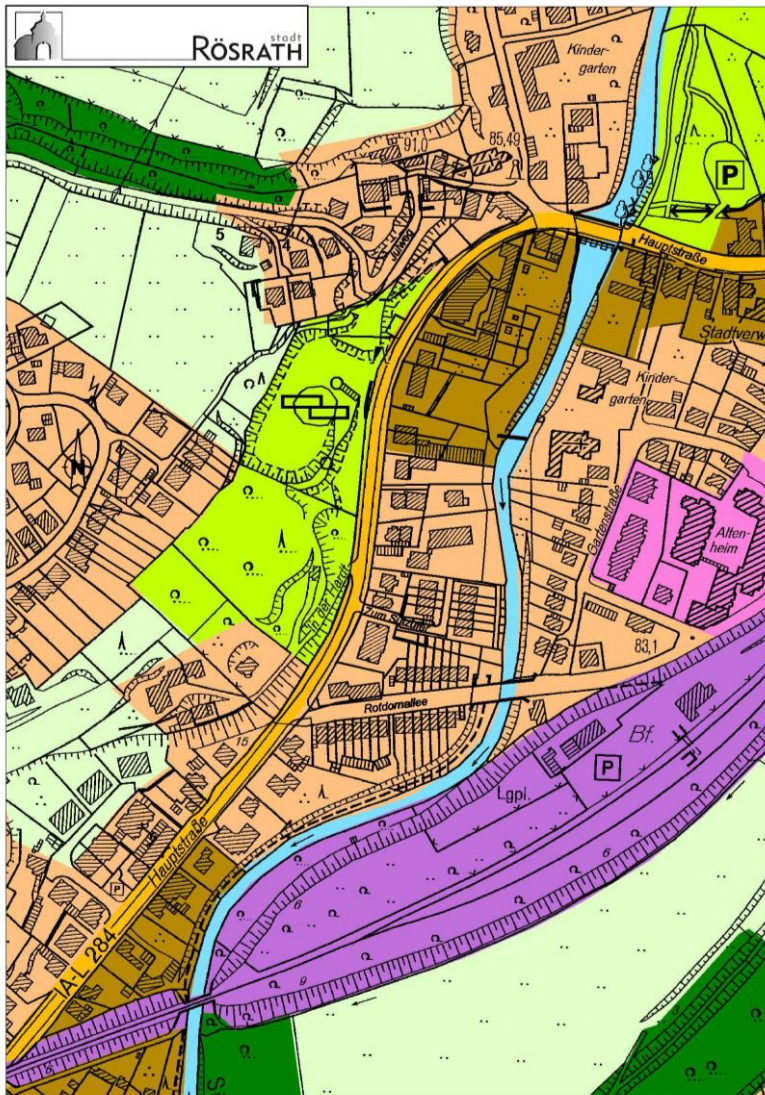


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem FNP, derzeitige Darstellung (Stadt Rösraath 2021).

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Südkreis“ des Rheinisch-bergischen Kreises. Es sind keine Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen, weder im Naturschutzgebiet (NSG) noch im Landschaftsschutzgebiet (LSG) (Abb. 5).

Im 300 m Umkreis befinden sich keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete.

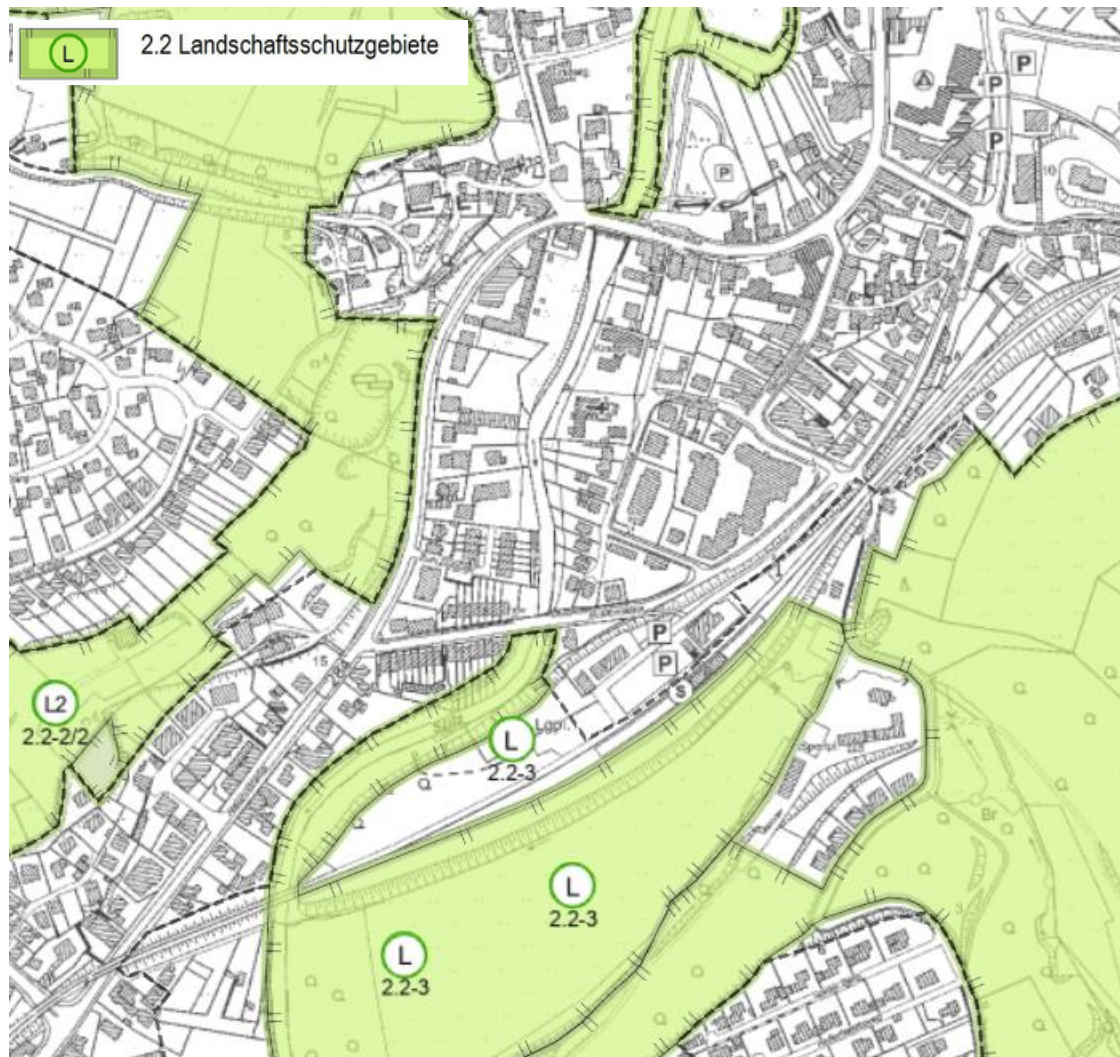
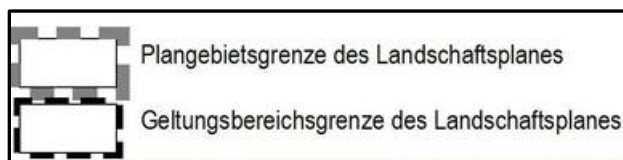


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (GEODATENMANAGEMENT RHEINISCH-BERGISCHER KREIS 2023).



Biotopverbund/Biotopkataster

Die Sülzau mit ihren Ufern und teilweise anliegenden Auenbereichen ist im Geltungsbereich des B-Plans als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung charakterisiert. Die Verbundfläche „Sülzau von Untereschbach bis Rösrath“ (VB-K-5009-006) wird wie folgt beschrieben:

Stark von Siedlungselementen und Verkehrsbändern geprägtes Flusstal. Das Fließgewässer ist überwiegend begradigt, lokal findet sich Talboden mit Grünland in den Auenbereichen. Am Gelände der ehemaligen Wasserburg gibt es ein parkartiges Gelände mit Altbäumen. In isolierter Lage zwischen Verkehrs- und Siedlungsflächen, gibt es einen Sülzaltarm.

Wertbestimmend sind kurze naturnahe Flussabschnitte mit Ufergehölzen. Das Schutzziel, sieht die Erhaltung unverbaubarer Talabschnitte und die Sicherung von Grünlandflächen in der Flussaue vor. Die Entwicklungsziele, sehen die ökologische Optimierung der Habitatqualitäten vor, unter anderem durch die Förderung von Uferandstreifen und die Entwicklung artenreicher Auengrünland-Lebensräume. Die Maßnahme trägt über den ökologischen Wert auch zur Förderung klimasensitiver Lebensräume bei. Fließgewässer und Offenland-Grünlandbereich bilden den Verbundschwerpunkt (LANUV, 2018).

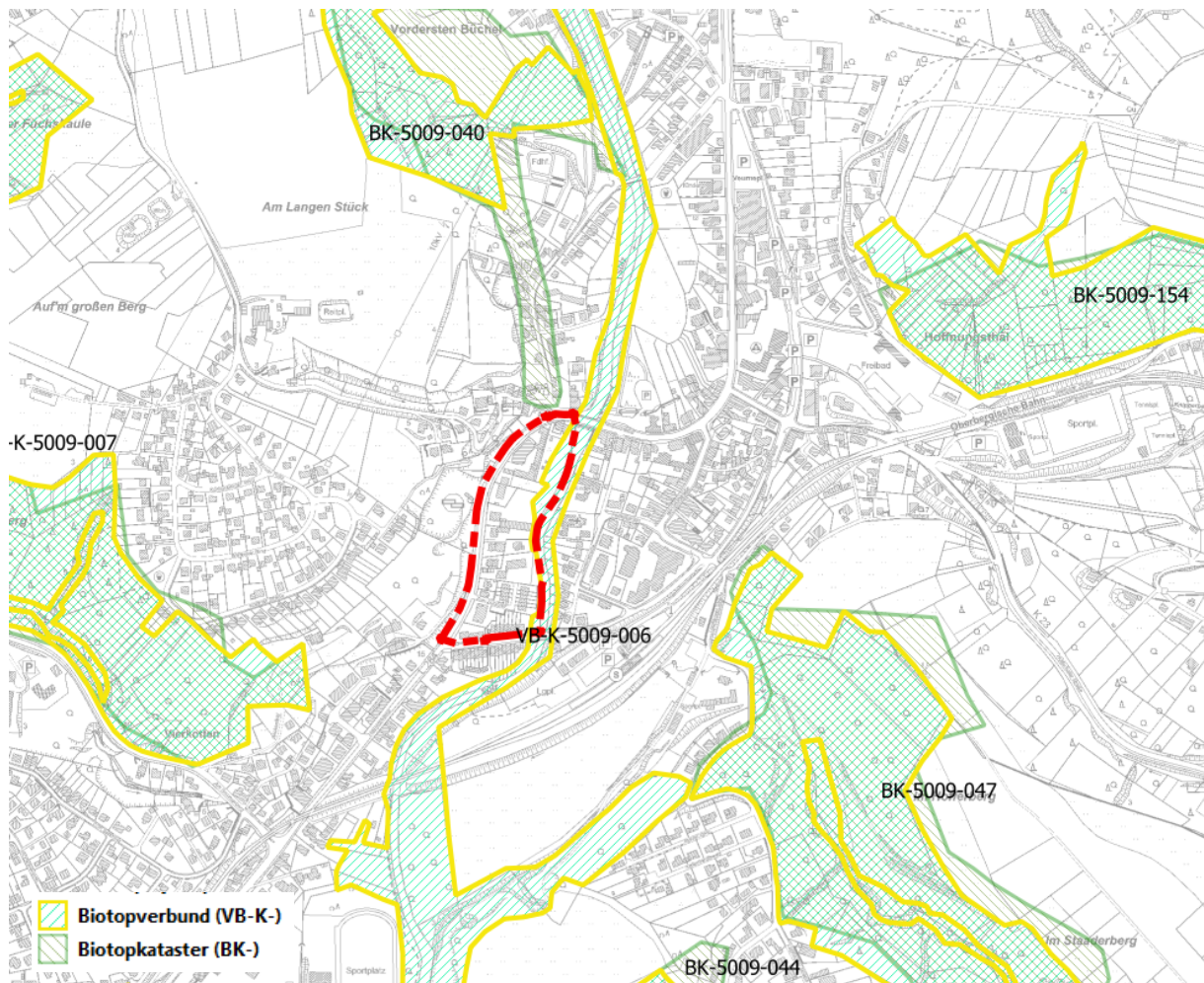


Abbildung 6: Biotopverbund/Biotopkataster (LANUV 2018).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bewertet, eingeteilt in „Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange“, „Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange“ sowie „Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange“.

Bisher unterliegt der Geltungsbereich des B-Plans in Neuaufstellung der Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB (GEODATENMANAGEMENT RHEINISCH-BERGISCHER KREIS 2023).

2.1 Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen Belange des Umweltschutzes genannt, die durch die Neuaufstellung des B-Plans (Planung) nicht betroffen werden.

2.1.1 Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-5008-302 Königsforst) liegt über 2 km entfernt.

Prognose Plan:

Es findet keine direkte Flächeninanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten statt. Aufgrund der Entfernung werden keine indirekten Auswirkungen infolge des B-Plans Nr. 129 erwartet.

Maßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen oder als Ausgleich notwendig.

Bewertung:

Aufgrund der Entfernung zum nächsten FFH-Gebiet wird der Belang „Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete“ nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

2.1.2 Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Im Geltungsbereich werden zusätzliche Flächen der ungeordneten Versiegelung zugeführt.

Prognose Plan:

Durch den B-Plan werden Nachverdichtungen zugelassen ohne zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Durch die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) für allgemeines Wohnen (WA) und Mischgebiet (MI) von 0,5 wird die Versiegelung langfristig begrenzt. Die Auenfläche wird durch Wegnahme von Parkplatzflächen vergrößert, und der Grünflächenkorridor durch die Festsetzung einer Grünfläche langfristig gesichert. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen wird verhindert.

| B-Plan 129 Sülzufer-West | Bestand | | | | Planung | | | |
|---|------------------------|--------------------------|-----------|-----------|----------|--------------------------|-----------|---------------|
| | Beschreibung | Fläche (m ²) | Bewertung | Punktzahl | | Fläche (m ²) | Bewertung | Punktzahl |
| 1.1 versiegelte Flächen | Straße | 4.686 | 0,0 | 0 | | 4.686 | 0,0 | 0 |
| 1.2 versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung | Bebauung, versiegelt | 6.637 | 0,0 | 0 | WA (0,5) | 12.238 | 6119 | 0,0 |
| 1.2 versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung | Bebauung, versiegelt | 8.114 | 0,0 | 0 | MI (0,5) | 7.028 | 3514 | 0,0 |
| 4.4 Zier- und Nutzgarten (mit min 50% einh. Gehölzen) | Garten | 4.970 | 3,0 | 14.910 | | | 9.633 | 3,0 |
| 7.1 Ufergehölze (3)/ 4.6 Extensivrasen (4) | Grünfläche an der Sülz | 5.759 | 3,5 | 20.157 | | 6.214 | | 3,5 |
| | Gesamtfläche B-Plan | 30.166 | | 35.067 | | 30.166 | | 50.648 |
| | | | | | | | | 15.582 |

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Abbildung 7 Flächenbilanz Bestand/Planung. Durch die Festsetzungen des B-Plans ergibt sich eine positive Biotopwertbilanz.

Maßnahmen:

Abgesehen von der Beachtung der im B-Plan festgelegten GRZ sind in Bezug auf das Schutzgut „Fläche“ keine weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bewertung:

Infolge des B-Planes, wird das Maß der Versiegelung begrenzt und bereits versiegelte Fläche entsiegelt. Die Grünflächen an der Sülz werden langfristig gesichert. Es wird auch bei Nachverdichtung keine zusätzliche Fläche beansprucht.

2.1.3 Klima, Luft/Ventilation (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Die Niederschlagssumme liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 129 bei 900 – 1.000 mm im Jahr (1991-2020). Bei extremem Starkregen (90 mm/h) kann im Norden des Geltungsbereiches im Einzelfall eine Wasserhöhe von bis zu 1,7 m erreicht werden (GEOBASIS NRW 2023).

Die Fläche wird dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet (Abb. 8).

Die mittlere Temperatur im Geltungsbereich der Umgebung beträgt 12°C. Die Anzahl der Frosttage liegt durchschnittlich bei 43 Tagen im Jahr. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt bei 2,5 m/s in 10 m Höhe über dem Grund (1981-2000).

Das Plangebiet liegt in einem Kaltlufteinwirkbereich und zeigt mit Temperaturen von 17,74 C eine schwache nächtliche Überwärmung. (GEOBASIS NRW 2023).

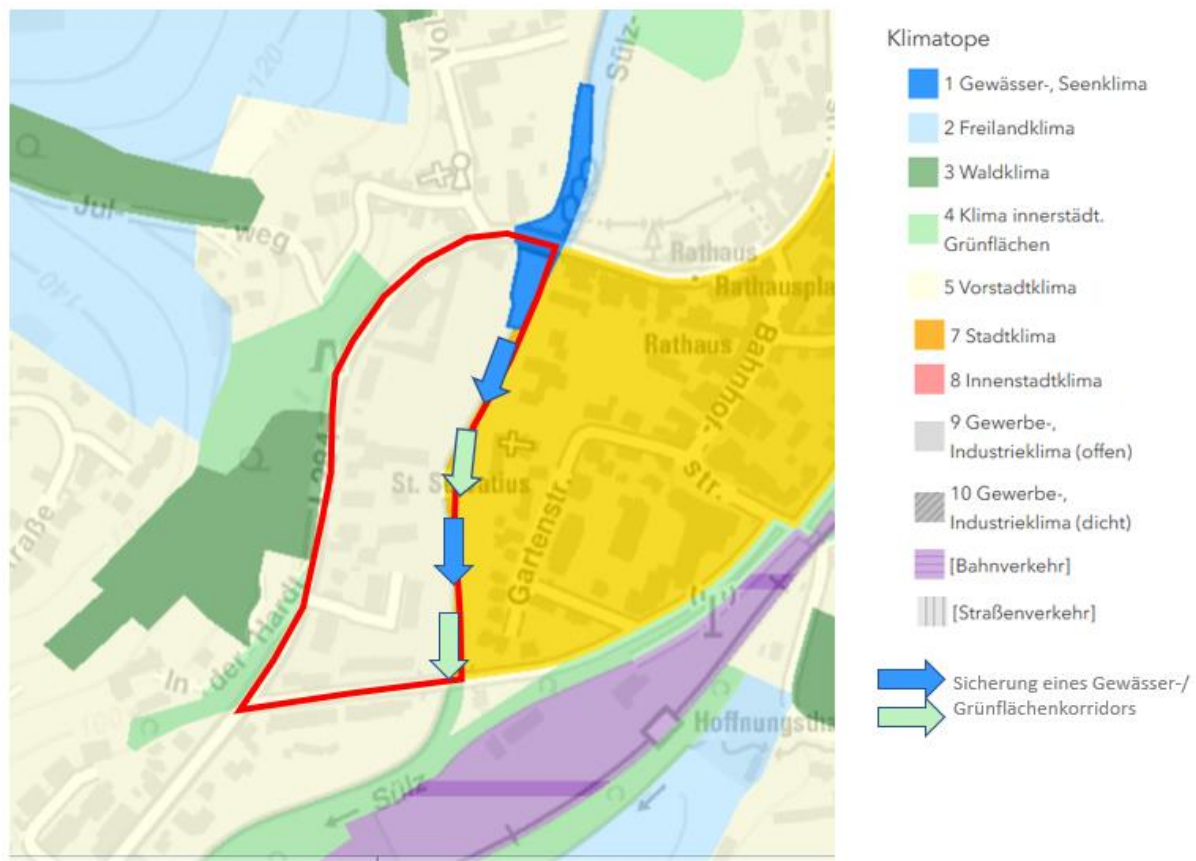


Abbildung 8: Klimatopkarte für den Bereich B-Plan 129 (GEOBASIS NRW 2023). Die Klimatopkarte wurde um die Einschätzung der örtlichen Bedeutung von Sülz und Grünfläche entlang der Sülz ergänzt.

Prognose Plan:

Der B-Plan legt die maximal mögliche Versiegelung fest, die dem Bestand entspricht. Bei potenzieller Nachverdichtung werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereits versiegelt sind. Darüber hinaus sieht der B-Plan die Entseelung von rund 500 m² Parkplatzfläche vor. Die bisher weitgehend unbebaute Grünfläche entlang der Sülz wird dauerhaft als solche festgesetzt.

Die Festsetzungen im B-Plan sichern den Gewässer- und Grünkorridor der Sülz. In Verbindung mit der langfristigen Verminderung versiegelter Fläche, trägt der B-Plan zum Erhalt, bzw. sogar zur Verbesserung der Bestandsituation bei.

Durch die Mehrung der unversiegelten Fläche, wird das Kaltluftentstehungspotenzial des Geltungsbereiches verbessert.

Maßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Der B-Plan sichert eine geordnete Bebauung und begrenzt das Maß der Versiegelung im Geltungsbereich. Darüber hinaus, wird die Grünfläche entlang der Sülz langfristig geschützt. Durch zusätzlich 500 m² entsiegelte Fläche, wirkt sich die Aufstellung des B-Plans langfristig positiv aus. Das Schutzgut „Klima, Luft/Ventilation“, ist durch die Neuaufstellung nicht betroffen.

2.1.4 Erneuerbare Energien / Energieeffizienz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Die Bestandsgebäude bieten Potenzial für die Nutzung erneuerbarer Energien wie z.B. Solarenergie.

Prognose Plan:

Neubauten, Umbauten, Erweiterungen bieten Potenzial für den Einsatz von erneuerbaren Energien, wie beispielsweise Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern.

Der B-Plan 129 setzt in seinen textlichen Festsetzungen fest:

„[...] Äussere Gestaltung baulicher Anlagen (gem. § 89 BauoNW). [...] Auf allen Dachflächen sind Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen oder zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplungen zulässig.“ (Stadt Rösrath 2023).

Maßnahmen:

Es wird empfohlen, erneuerbare Energien zu nutzen und für alle Neu- und Erweiterungsbauten verbindlich festzuschreiben. Zudem sind die Vorgaben der Landesbauordnung in Bezug auf Wärmedämmung von Gebäuden zu beachten.

Bewertung:

Dachflächen der Bestandsgebäude und potenziellen Neubauten, sind grundsätzlich für die Nutzung/Erzeugung erneuerbarer Energien zugelassen. Der Belang „erneuerbare Energien und Energieeffizienz“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.1.5 Landschaftsplan (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Prognose Plan:

Es liegen keine Konflikte zwischen dem B-Plan und dem Landschaftsplan „Südkreis“ vor.

Maßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen oder als Ausgleich notwendig.

Bewertung:

Der B-Plan ist nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Südkreis und ist demnach nicht von Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen.

2.1.6 Oberflächenwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Östlich des Geltungsbereiches verläuft die Sülz. Der chemische Zustand des Gewässers, wird für den Erfassungszyklus von 2015-1028 wie auch für die vorangegangenen Erfassungen als „nicht gut“ eingestuft. Der ökologische Zustand wird für den Monitoringzyklus 2012-2014 als „mäßig“ angegeben (MUNV 2023). Die Gesamtbewertung der Gewässerstruktur, wird für das Jahr 2020 als „stark verändert“ angegeben.

Als Maßnahme im Rahmen der WRRL wird „*Neubau/Anpassung Mischsysteme*“ festgelegt. Die Maßnahme sieht „[den] *Neubau und [die] Erweiterung bestehender Anlagen zur Ableitung, Behandlung [...] und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser/Mischsystem*“ vor (aus LAND NRW 2023).

Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet reicht deutlich in den Geltungsbereich des B-Plans hinein (vgl. Abb. 9).

Durch ungeordnete Nachverdichtung, wird zusätzliche Fläche versiegelt die einen Oberflächenabfluss und damit eine Hochwasserproblematik potenziell verstärkt.

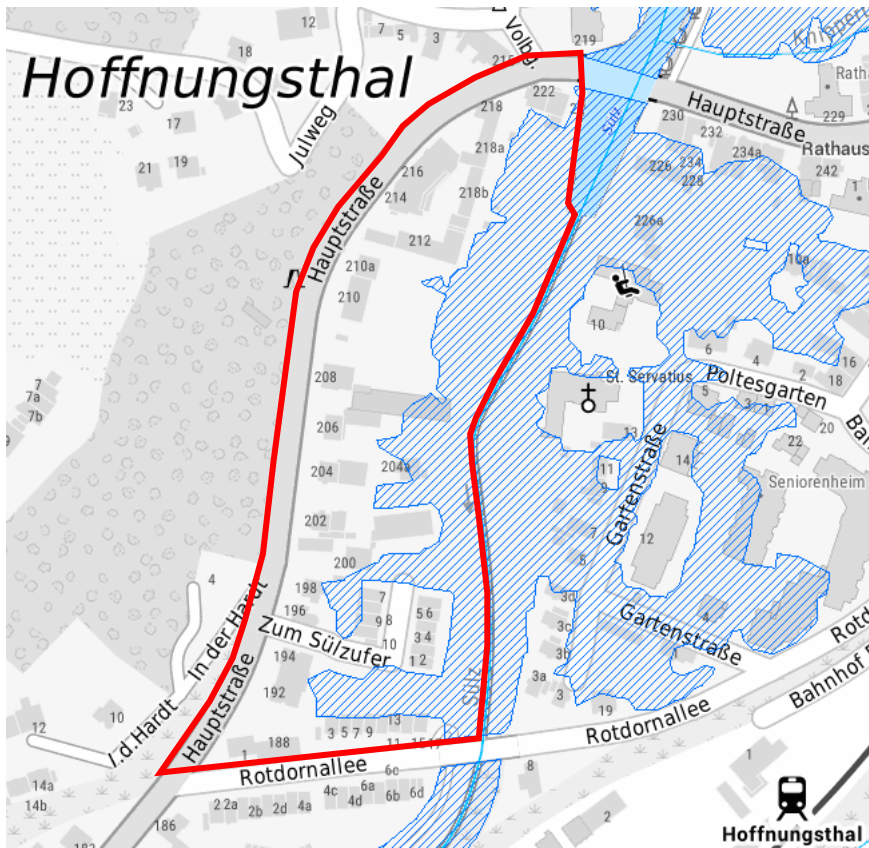


Abbildung 9: Das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet reicht deutlich in den Geltungsbereich des B-Plans hinein (LAND NRW 2023).

Das extreme Hochwasserereignis (Ereignisse, die im statistischen Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftreten- vgl. Abb.10), wie es im Juli 2021 aufgetreten ist, geht deutlich über die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinaus.

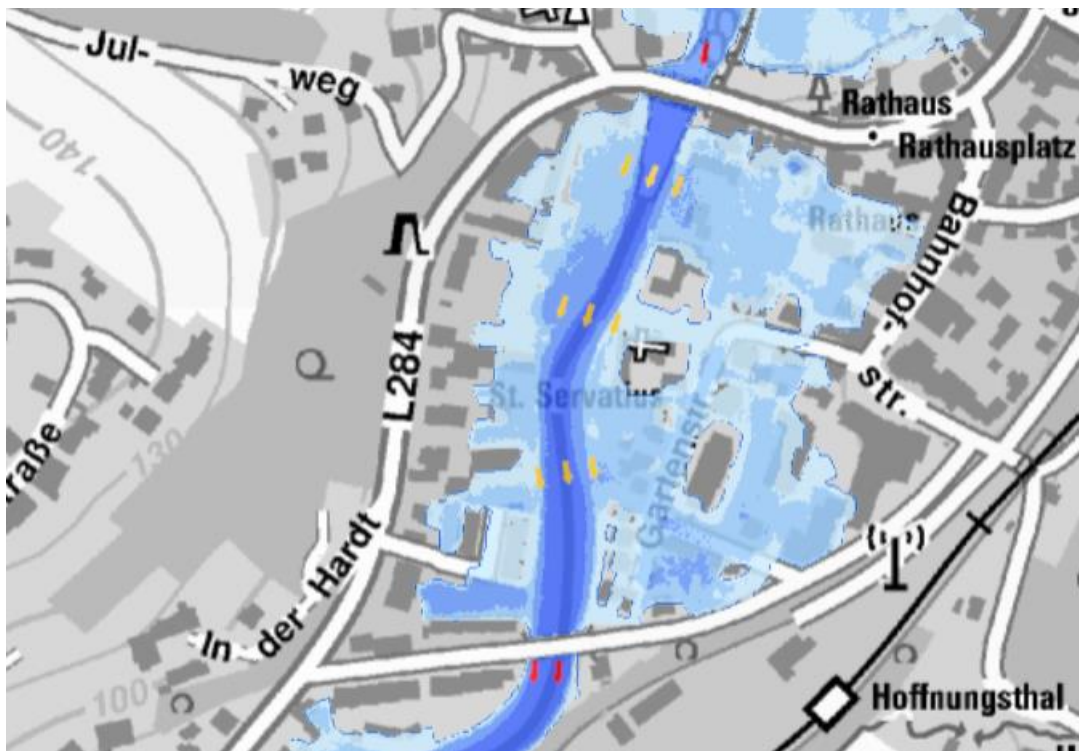


Abbildung 10: HQ extrem (GEOBASIS NRW 2023).

Für Rösrath existiert ein Hochwasserrisikomanagementplan (MULNV 2021). Dieser sieht zahlreiche Maßnahmen zum Umgang mit Hochwasserereignissen vor. U.a. müssen bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Hochwasserrisiken regelmäßig berücksichtigt werden:

„Bei Neuaufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen: nachrichtliche Darstellung der Überschwemmungsflächen (HQ₁₀₀) und Hinweis auf Überflutungsflächen (HQ_{extrem}) nachrichtlich im Textteil.“ (MULNV 2021)

Prognose Plan:

Der B-Plan setzt für eine weitere Nachverdichtung im allgemeinen Wohngebiet (WA §4 BauNVO) und Mischgebiet (MI §6 BauBVO) eine GRZ von 0,5 fest. Eine übermäßige Versiegelung wird vermieden. Neue Flächen werden nicht in Anspruch genommen. In den bisher weitgehend unbebauten Bereichen der Sülzaue, die zudem festgesetzte Überschwemmungsbereiche sind, setzt der B-Plan Grünfläche fest, die von Bebauung freizuhalten ist. Die Grünfläche steht weiterhin zur Versickerung von Niederschlagswasser und Rückhaltung von Oberflächenwasser zur Verfügung. Langfristig wird eine Parkplatzfläche zurückgebaut. Rund 500 m² Versiegelung werden der Aue wieder zugeführt

Die Entsorgung der häuslichen Abwässer ist durch das Kanalnetz der Stadtwerke Rösrath gewährleistet. Das anfallende Regen- und Schmutzwasser wird in Kanalrohre eingeleitet.

Maßnahmen:

VM1: Vermeidung Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer und Grundwasser

Bei der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht für Gebäude und Zuwegungen ist frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

Bewertung:

Der B-Plan, sieht eine geregelte Bebauung vor, die über die GRZ von 0,5 die Fläche der Versiegelung im Geltungsbereich begrenzt. Im Vergleich zum Bestand ergibt sich eine positive Bilanz der Flächenversiegelung. Insgesamt werden rund 500 m² langfristig entsiegelt, die eine Versickerung und das Regenrückhaltevermögen im Geltungsbereich verbessern. Bestehende Grünflächen, werden durch die entsprechende Festsetzung dauerhaft gesichert. Das Schutzgut „Wasser“, speziell Oberflächenwasser, wird durch den B-Plan unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme VM1 nicht negativ beeinträchtigt.

2.1.7 Grundwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Zurzeit kommt es zu ungeordneter Bebauung und damit ungerichteter Versiegelung von Flächen. Die Grundwasserneubildung wird langfristig aufgrund zunehmender Versiegelung potenziell beeinträchtigt. Abwässer, sowie Regen- und Schmutzwasser werden ordnungsgemäß über das Kanalnetz der Stadtwerke Rösrath abgeleitet.

Prognose Plan:

Die Inhalte des B-Plans führen langfristig zu einer geringeren Versiegelung als der Bestand. Er stellt eine geordnete Bebauung sicher und begrenzt das Maß der Versiegelung im Geltungsbereich und sichert vorhandene Grünflächen. Abwässer, sowie Regen- und Schmutzwasser werden ordnungsgemäß über das Kanalnetz der Stadtwerke Rösrath abgeleitet.

Maßnahmen:

VM1: Vermeidung Schadstoffeintrag Oberflächengewässer und Grundwasser

Bei der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht für Gebäude und Zuwegungen ist frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

Bewertung:

Das Schutzgut „Wasser“, speziell das Grundwasser, ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme VM1 als nicht betroffen einzustufen.

2.1.8 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Das Gebiet ist vollständig erschlossen. Häusliche Abwässer sowie anfallendes Regen- und Schmutzwasser, werden über das bestehende Kanalnetz abgeleitet. Es wird von einer geregelten Müllentsorgung ausgegangen.

Prognose Plan:

Das Gebiet ist bereits vollständig erschlossen. Die Neuaufstellung des B-Planes erfüllt den Zweck einer geregelten Bebauung, die eine valide Aussage über die maximale Anwohnerzahl und entsprechende Abwasser- und Müllproduktion zulässt. Der bereits bestehende Anschluss an das Kanalnetz kann genutzt werden. Von einer geregelten Müllentsorgung wird ausgegangen.

Maßnahmen:

Es wird davon ausgegangen, dass ein sachgerechter Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz nach der guten fachlichen Praxis sowie eine geregelte Müllentsorgung sichergestellt wird. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen notwendig.

Bewertung:

Bei sachgemäßem Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz ist der Belang „sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser“ durch die Planung nicht betroffen.

2.1.9 Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich im Siedlungsbereich der Stadt Rösrath. Vorhandene Vegetationsstrukturen sind geprägt durch Zier- und Nutzgärten. Am Ufer der Sülz, stehen vereinzelt Ufergehölze. Durch ungerichtete Nachverdichtung nimmt die versiegelte Fläche zu.

Es liegen keine Informationen zu besonderen Vegetationsvorkommen vor.

Prognose Plan:

Die Planung sichert die bestehenden Strukturen und verhindert durch die Festsetzung der GRZ eine weitere, ungerichtete Versiegelung.

Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung ergibt insgesamt eine positive Bilanz. D.h. durch die Planung wird eine Verdichtung der Bebauung ermöglicht, ohne auf zusätzlich bisher noch nicht versiegelte Flächen zugreifen zu müssen. Die Sülzauze wird um ca. 500 m² vergrößert, d.h. bisher versiegelte Flächen werden der naturnahen Nutzung zugeführt.

Maßnahmen:

Es sind keine Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Bewertung:

Das Schutzgut „Pflanze“ ist nicht durch die Neuaufstellung des B-Plans betroffen. Durch die Festsetzung der Grünfläche und die langfristige Ausweitung der Aue um 500 m² werden die naturnahen Vegetationsbereiche langfristig gesichert und gestärkt.

2.1.10 Tiere (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine expliziten Vorkommen gefährdeter Arten bekannt (Fundpunkte LINFOS (LANUV, 2018)). Die Abfrage zu planungsrelevanten Arten ergibt folgende Ergebnisse (LANUV, 2019):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten für Quadrant 3 des MTB 5009 (LANUV 2019).

| Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5009 (Overath) | | | | |
|---|-----------------|-------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Sta- tus | Erhaltungszustand in NRW (KON) | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
| Vögel | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | NB | G | U |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | NB | G | G |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger | NB | G | G |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | NB | U- | U- |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | NB | G | G |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | NB | G | G |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | NB | G | G |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | NB | U | U |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | NB | U- | U- |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | NB | U | U |
| <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | NB | G | G |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | NB | G | U |
| <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | NB | G | G |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | NB | U | U |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | NB | G | G |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | NB | U- | U |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | NB | G- | U |
| <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | NB | G | S |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | NB | U | U |
| <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | NB | U | S |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | NB | G | U |
| <i>Rallus aquaticus</i> | Wasserralle | NB | S | U |
| <i>Scolopax rusticola</i> | Waldschnepfe | NB | U | U |
| <i>Serinus serinus</i> | Girlitz | NB | U | S |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | NB | S | S |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | NB | G | G |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | NB | U | U |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher | NB | G | G |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | NB | G | G |

Status: NB - Brutnachweis ab 2000

Erhaltungszustand: ATL – atlantische Region; KON – kontinentale Region, G – günstig, U – unzureichend, S – schlecht

Die Messtischblattabfrage umfasst einen großen Bereich. Die Lage der betrachteten Fläche innerorts, führt zu einem stark eingeschränkten bis hin zu keinem Habitatpotenzial. Für Vogelarten die Nischen an Gebäuden und Ziergärten der Siedlungen als Habitat nutzen, kann der Geltungsbereich Brut- und Nahrungshabitat bieten. Hierzu gehören Kulturfolger wie Mehlschwalbe und Star oder auch Girlitz. Auch Sperber können bis in den Siedlungsbereich vordringen und hier den Geltungsbereich zumindest zur Jagd nutzen.

Die genannten Wasservogelarten wie Zwergtaucher und Wasserralle finden hier aufgrund ungeeigneter Ausprägung des Gewässers kein Brut- oder Nahrungshabitat. Auch für die übrigen Arten aus der Tabelle 1 zeigt der Geltungsbereich keine Habitateignung oder wenn überhaupt stark eingeschränktes Potenzial als Nahrungshabitat. In keinem Fall handelt es sich um essenzielles Nahrungshabitat.

Das Infoportal Fischinfo NRW (LANUV, 2018a) gibt am nördlichen Bereich des Geltungsbereiches für die Sülz

Funde für Arten der Roten Liste (FREYHOF, 2009) in Form von Lachs (*Salmo salar*) (RL Kat. 1) und Äsche (*Thymallus thymallus*) (RL Kat. 2), sowie eine Reihe ungefährdeter Arten an.

Prognose Plan:

Durch die Festsetzungen des B-Plans entstehen grundsätzlich keine nachteiligen Folgen für mögliche Vorkommen gefährdeter Vogelarten. Die bestehende Grünfläche wird langfristig gesichert und das Maß der Versiegelung begrenzt. Durch folgende Entsiegelung einer Parkplatzfläche, werden langfristig rund 500 m² wieder einer naturnahen Nutzung zugeführt.

Bei Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht für Gebäude und Zuwegungen, kann sich potenziell belasteter Oberflächenabfluss möglicherweise negativ auf die Fischarten in der Sülz auswirken. Daher ist die Vermeidungsmaßnahme 1 zu beachten. Zusätzlich wird ein Hinweis auf fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung gegeben.

Maßnahmen:

VM1: Vermeidung Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer und Grundwasser

Bei der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht für Gebäude und Zuwegungen ist frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

VM 2: fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Streulicht ist zu vermeiden. Eine geeignete Lichtlenkung ist vorzusehen, die z.B. die Lichtausrichtung in den Nachthimmel verhindert und den Lichtkegel ausschließlich von oben nach unten auf den zu beleuchtenden Bereich lenkt. Eine Beleuchtung sollte zweckgebunden eingesetzt werden und die Leuchtdauer z.B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren zeitlich begrenzt werden.

Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin ist anzustreben. Wegen potenzieller Wärmeentwicklung sollte auf ein voll abgeschlossenes Lampengehäuse zurückgegriffen werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C erhitzt (nach STMUV 2020).

Eine Beleuchtung in Richtung der Sülzau und des Gewässers, ist zu vermeiden.

VM 3: Bauzeitenreglung

Die gesamte Bauelfreiräumung (Entfernung des Aufwuchses, Rodung von Gebüsch und Gehölzen) ist zulässig im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig und dies nur, wenn zuvor von fachkundiger Seite bestätigt wird, dass keine Brutnester festzustellen sind.

Bewertung:

Unter Beachtung der VM1 und VM 2 ist eine Betroffenheit des Schutzgutes „Tier“ durch die Neuaufstellung des B-Plans nicht gegeben. Insbesondere die Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zur Beleuchtung, kann die Situation potenziell verbessern.

Östlich des Geltungsbereichs des B-Plans verläuft angrenzend die Sülz. Die „Sülz von Untereschbach bis Rös-rath“ (**VB-K-5009-006**) ist als **Biotopverbundelement mit besonderer Bedeutung ausgewiesen**.

Gebietsbeschreibung (LANUV 2018):

- Flusstal, stark von Siedlungselementen und Verkehrsbändern geprägt
- überwiegend begradigtes Fließgewässer -lokal Talboden mit Grünland
- parkartiges Gelände an der ehemaligen Wasserburg "Ulenbroich" mit Altbaumbestand -Sülzaltarm (bei Scharrenbroich) in isolierter Lage zwischen Verkehrs- und Siedlungsflächen

Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung im Biotopverbund:

- kurze naturnahe Flussabschnitte mit Ufergehölz -lokal stark belasteter Verbindungs- und Ergänzungsbereich innerhalb des Sülztal-Biotopkorridors

Klimasensitive Arten und Lebensräume:

- Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) -Stillgewässer (starke Erwärmung, temporärer Sauerstoffmangel, häufigeres Austrocknen)

Schutzziel:

- Erhalt unverbauter Talabschnitte -Sicherung von Grünlandflächen in der Flussaue.

Prognose Plan:

Die Planung steht nicht im Konflikt mit der Biotopverbund-Fläche. Die Planung sichert den Biotopverbundkorridor. Die Eingriffs-Ausgleichsberechnung ergibt insgesamt eine positive Bilanz. D.h. durch die Planung ermöglicht eine Verdichtung der Bebauung ohne auf zusätzlich bisher noch nicht versiegelte Flächen zugreifen zu müssen. Die Sülzaue wird um ca. 500 m² vergrößert, d.h. bisher versiegelte Flächen werden der naturnahen Nutzung zugeführt. Der Hochwasserschutz und der Biotopverbund werden gestärkt. Insbesondere durch die Sicherung der Grünfläche entlang der Sülz kann die biologische Vielfalt durch heimische Arten gefördert werden. Das Artenspektrum (Tiere und Pflanzen) wird sich nicht verschieben.

Maßnahmen:

Es sind keine zusätzlichen Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Bewertung:

Die biologische Vielfalt ist durch die Planung als nicht betroffen einzustufen. Durch die Sicherung und Aufwertung des Auenkorridors kann die biologische Vielfalt gefördert werden. Das Artenspektrum wird sich durch die Planung nicht verändern.

2.1.12 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 129 ist geprägt von Gley-Vega (Bodeneinheiten L5108_G-A741GSA5) (Abb. 12). Die oberste Bodenartenschicht besteht aus einem Gemisch von lehmig-sandigem Substrat mit einer Mächtigkeit von 10 – 20 dm. Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet. Die Bodenwertzahl liegt bei 35 bis 55 und besitzt damit einen mittleren Wert für die Landwirtschaft (Geologischer Dienst NRW o. J.).

Der größte Teil des Geltungsbereichs ist bereits bebaut und hat somit seine natürlichen Funktionen im Boden- und Wasserhaushalt verloren. Der randlich der Sülz verbleibende Korridor bleibt auch zukünftig in seiner Bodenfunktion und Natürlichkeit erhalten.

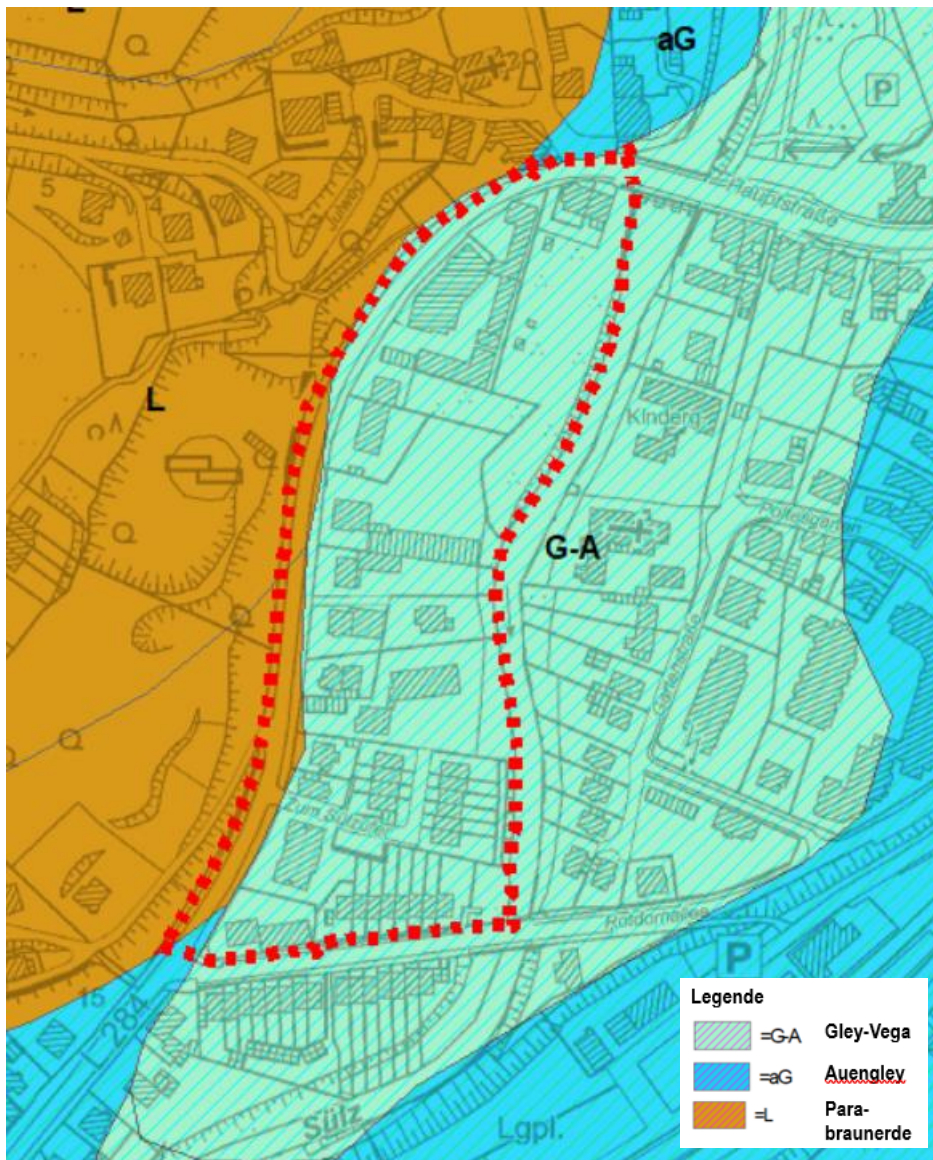


Abbildung 12: Vorkommende Bodentypen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 129 (LAND NRW 2023).

Prognose Plan:

Die Entsiegelung von Parkplatzflächen verbessert die Situation des Bodens im Auenbereich. Im Bereich der Grünfläche werden die Bodenfunktionen dauerhaft erhalten. Es werden keine bisher unbeanspruchten Flächen der Versiegelung zugeführt.

Maßnahmen:

Für die Neuaufstellung des B-Plans sind keine unmittelbaren Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Für mögliche folgende bauliche Veränderungen sind allerdings die folgenden Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen:

Schutzmaßnahme SM 1: Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die ordnungsgemäße Lagerung von und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase dient dem Schutz von Boden und Grundwasser, insbesondere auch der Bereiche, die anschließend unversiegelt bleiben.

Schutzmaßnahme SM 2: Einhaltung von Vorschriften und DIN-Normen

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften im BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG und BauGB und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300 „Erarbeiten“, DIN

18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten.“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“) eingehalten werden.

Schutzmaßnahme SM 3: Schutz und Lagerung des Oberbodens

Nach § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Dieser Boden ist vornehmlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung fachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Vermeidungsmaßnahme VM 4: Baustelleinrichtung

Für Baustelleneinrichtungen ist ein Bereich außerhalb der im B-Plan festgesetzten Grünfläche zu wählen.

Bewertung:

Das Schutzgut „Boden“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die genannten Schutzmaßnahmen beziehen sich auf mögliche bauliche Veränderungen. Durch die langfristig eintretende Entsigelung eines Teils einer Parkplatzfläche, werden die natürlichen Bodenfunktionen im entsiegelten Bereich wieder verbessert. Durch die Festsetzung der Grünfläche im Auenbereiche, werden die natürlichen Bodenfunktionen hier langfristig geschützt.

2.1.13 Landschafts-/Ortsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt innerhalb der Ortschaft Hoffnungsthal. Das Plangebiet ist weitgehend bebaut. Im nördlichen Teil besteht eine gemischte Baustruktur mit Wohnen und einigen gewerblichen Nutzungen. (Zahnarztpraxis, Massage, Steuerberaterbüro, Architekturbüro, Installateurbetrieb) Der südliche Teil des Plangebietes ist durch die Wohnnutzung geprägt mit Einzelhäusern, Reihenhäusern und einigen Mehrfamilienhäusern. Soziale Einrichtungen, die im allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, befinden sich ebenfalls im südlichen Geltungsbereich.

Prognose Plan:

Der B-Plan legt mit der GRZ und der Geschossflächenzahl (GFZ) das Maß der möglichen Versiegelung sowie die Bauhöhe der Gebäude fest. Die Begründung zum B-Plan beschreibt den Inhalt der Festsetzung wie folgt:

„Das Maß der baulichen Nutzung soll sich an dem vorhandenen Gebäudebestand orientieren. Es sind die Obergrenzen des § 17 BauNVO für Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet anzusetzen. Im Mischgebiet und im nördlichen allgemeinen Wohngebiet (WA 1) werden entsprechend der bestehenden Nutzung max. 2 Vollgeschosse festgesetzt. Im südlichen allgemeinen Wohngebiet (WA 2) werden max. 3 Vollgeschosse festgesetzt, um eine Ausnutzung entsprechend der dort bestehenden Nutzung zu gewährleisten. Durch die Festsetzung von Höchstgrenzen der Vollgeschosse soll das bestehende Ortsbild im Geltungsbereich bewahrt und entwickelt werden. Zusammen mit den festgesetzten max. Firsthöhen sollen Dachausbauten möglich werden und das bisherige Erscheinungsbild des Ortes bewahrt bleiben. Die festgesetzten Bauhöhen bilden die bestehenden und die zukünftig möglichen Bauhöhen entlang der Hauptstraße ab. So können sich potenzielle Ersatzbauten höhenmäßig in den Bestand einfügen. Zur Sülz hin besteht eine Geländeabsprunung von ca. 2 bis 3m. Dieser soll sich auch in den Bauhöhen der Gebäude in der zweiten Baureihe widerspiegeln. Von daher sind die festgesetzten Bauhöhen in der zweiten Baureihe zur Sülz hin jeweils 3m niedriger als die Bebauung in erster Reihe entlang der Hauptstraße. Bestehende Sichtachsen entlang der Sülz sollen durch die Höhenfestsetzungen geschützt werden.“ (Stadt Rösrath 2023).

Maßnahmen:

Über die Vorgaben des B-Plans hinaus, sind keine weiteren Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Bewertung:

Der Geltungsbereich ist bereits bebaut. Die Festsetzungen des B-Plans orientieren sich an der bestehenden Bebauung. Demensprechend sind keine Veränderungen im Landschafts-/Ortsbild zu erwarten. Die Sichtachse entlang der Sülz wird durch die Festsetzung der Grünfläche im Auenbereich dauerhaft gesichert.

2.2 Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes genannt, die durch die Neuaufstellung des B-Plans (Planung) nicht erheblich betroffen werden.

2.2.1 Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Hinsichtlich der Luftschadstoffe, siehe Ausführungen zu Kap. 2.1.3 „Klima, Luft/Ventilation“. Lichtemissionen haben Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ und auf „Tiere“.

Bestand/Prognose Nullvariante:

Die vorhandene Infrastruktur und Bebauung ist entsprechend der Ortslage mit Leuchtelementen ausgestattet.

Prognose Plan:

Von der Planung kann durch eine Nachverdichtung kurzfristig wie auch langfristig durch Beleuchtung von Gebäuden und erhöhten Individualverkehr eine marginal erhöhte Lichtemission ausgehen.

Maßnahmen:

Um die potenziell geringfügig gesteigerte Lichtemission auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sollte der folgende Hinweis auf fledermaus- und insektenfreundliche Bebauung beachtet werden.

Hinweis fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Streulicht ist zu vermeiden. Eine geeignete Lichtlenkung ist vorzusehen, die z.B. die Lichtausrichtung in den Nachthimmel verhindert und den Lichtkegel ausschließlich von oben nach unten auf den zu beleuchtenden Bereich lenkt. Eine Beleuchtung sollte zweckgebunden eingesetzt werden und die Leuchtdauer z.B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren zeitlich begrenzt werden.

Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin ist anzustreben. Wegen potenzieller Wärmeentwicklung sollte auf ein voll abgeschlossenes Lampengehäuse zurückgegriffen werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C erhitzt (nach STMUUV 2020).

Eine Beleuchtung in Richtung der Sülzau und des Gewässers, sollte vermieden werden.

Bewertung:

Eine behutsame Nachverdichtung kann zu marginalen Erhöhungen der durch Bebauung und Verkehr bereits bestehenden Lichtemission führen. Diese Erhöhung wird im Vergleich zum Bestand als nicht erheblich eingestuft. Der Hinweis zu fledermaus- und insektenfreundlicher Beleuchtung kann die langfristig potenziell geringfügig erhöhte Emission zusätzlich verringern.

2.2.2 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Klimatische und lufthygienische Belange, die in Wechselwirkung auch das Schutzgut Mensch betreffen, werden gesondert im Kapitel 2.1.3 zum Schutzgut „Klima, Luft und Ventilation“ behandelt. Folgend werden insbesondere Lärmemissionen und deren Auswirkungen auf den Menschen betrachtet.

Bestand/Prognose Nullvariante:

Im Geltungsbereich des B-Plans liegt nur eine geringe Verkehrsgeschwörbelastung durch die Hauptstraße, die selbst mit >70 bis 75 $L_{den}/dB(A)$ mit unmittelbar anliegenden Häuserfronten eine höhere Lärmbelastung aufweist. Auf der Rückseite der ersten Häuserfront sinkt die Lärmbelastung deutlich (vgl. Abb.13). Der Auenbereich der Sülz ist lediglich im Norden des Geltungsbereiches im Bereich der Brücke durch Verkehrslärm belastet.

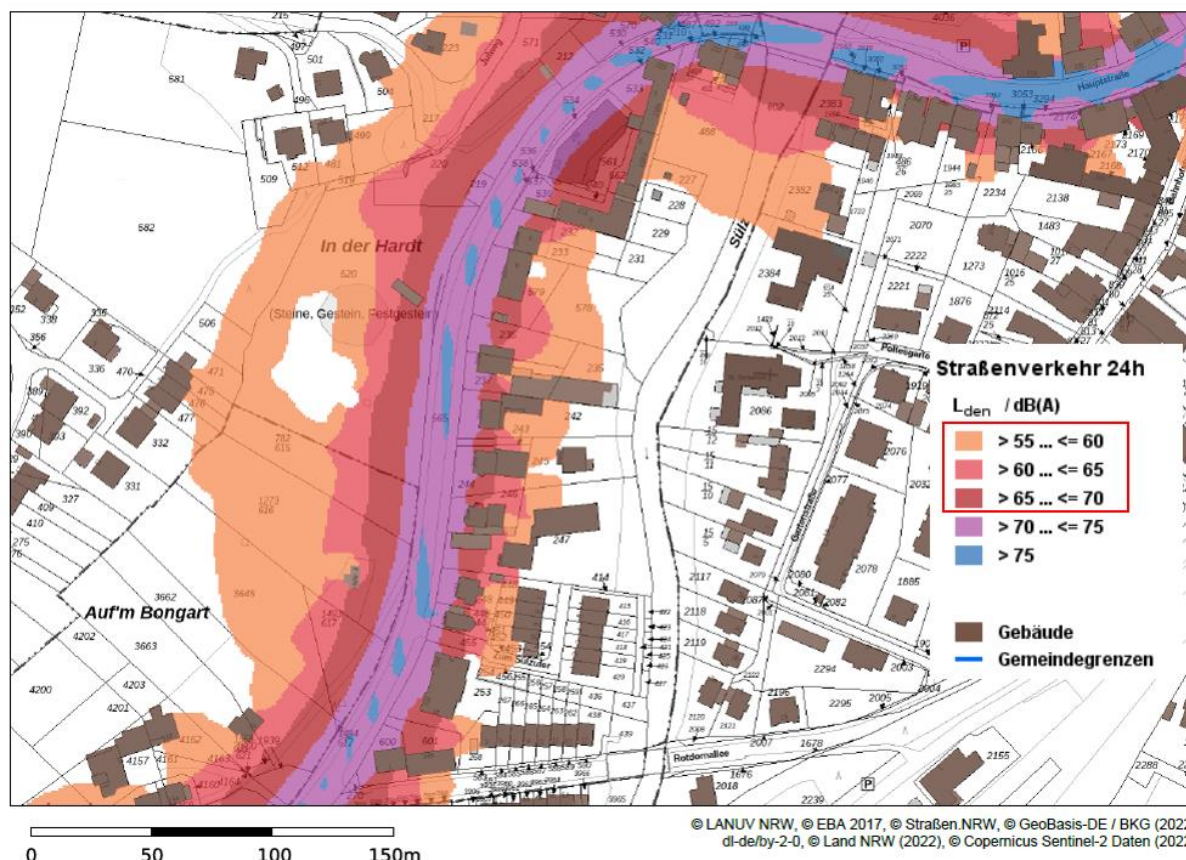


Abbildung 13: Lärm – Straßenverkehr 24h (MUNV o.J.).

Prognose Plan:

Durch die Nachverdichtung, kann es zu marginalen Erhöhungen des Individualverkehrs kommen.

Maßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen notwendig.

Bewertung:

Die bestehende Lärmbelastung kann durch Nachverdichtung, eine zunehmende Bevölkerungsdichte im Geltungsbereich und einem dadurch verursachten zusätzlichen Individualverkehr leicht zunehmen. Aufgrund bestehender Bebauung und dadurch begrenzten Möglichkeiten zur Nachverdichtung wird davon ausgegangen, dass der Straßenverkehrslärm lediglich marginal zunimmt und die der Belange von „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.3 Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Im Zuge der Neuaufstellung des B-Plans Nr. 129 in Hoffnungsthal werden keine Schutzgüter und Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erheblich beeinträchtigt.

Grund dafür ist, dass der B-Plan sich am Bestand der Bebauung orientiert. Er verhindert eine zusätzliche Versiegelung von Flächen und fördert so eine schonende Nachverdichtung, während er gleichzeitig bestehende Grünflächen sichert und langfristig zur Entseglung einer 500 m² großen Parkplatzfläche führt. Es liegen keine erheblichen Unterschiede zwischen dem Bestand und potenziell aus der Neuaufstellung des B-Plans resultierenden Entwicklungen vor. Veränderungen sind durch die Verminderungen der versiegelten Fläche positiv zu bewerten.

2.4 Nicht abschließend zu bewertende Umweltbelange

Im Folgenden werden die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen Belange des Umweltschutzes genannt, die durch den B-Plan (Planung) nicht abschließend bewertet werden können.

2.4.1 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Kulturlandschaftsbereiche/Bodendenkmale

Bestand/Prognose Nullvariante:

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt angrenzend zu einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) (LVR 2023). Der KLB 22.06. „Königsforst- Wahner Heide- Siegburg“. Er umfasst ein geschlossenes Waldgebiet mit einem Heidegebiet, dem sogar eine landesweite Bedeutung zukommt.

Bodendenkmal „historischer Ortskern Volberg (Rösrath VBD 0001)“: der nördliche Teil des B-Plan-areals liegt im Bereich des vermuteten Bodendenkmals. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Ortskern bedeutende Bodendenkmalsubstanz der historischen Entwicklung des Ortes erhalten hat. Dazu gehören beispielsweise Keller, Hausfundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Gräben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Höfen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde. Im Bereich (und Umfeld) der Kirche ist mit Bauresten der Vorgängeranlagen sowie mit Bestattungen zu rechnen.

Prognose Plan:

Da dieses Areal zurzeit bebaut ist oder im Bebauungsplan als nicht bebaubare Grünfläche festgesetzt ist, kann derzeit nicht von einer unmittelbaren Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmalsubstanz ausgegangen werden. Trotzdem könnten zukünftige Bauvorhaben durch die zulässigen Erdingriffe das potenzielle Bodendenkmal beeinträchtigen. Der B-Plan gibt für diese Situation folgenden Hinweis: Im übrigen Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Bodendenkmäle entdeckt werden, wird auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) hingewiesen.

Maßnahmen:

Verwiesen wird auf §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern): Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Baudenkmale

Bestand/Prognose Nullvariante:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 129 sind zwei Baudenkmale bekannt: Hauptstr. 224: Wohnhaus, Doppelhaushälfte aus dem Jahr 1923 Hauptstr. 218: verschieferter Fachwerkbau mit rückwärtig anschließenden Wohn- u. ehem. Wirtschaftsteilen, aus der Mitte des 19. Jahrhunderts Beide Baudenkmale sind in der Planurkunde mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet.

Prognose Plan:

Baudenkmale bleiben erhalten.

Maßnahmen:

Keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich.

Bewertung:

Das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ ist bezüglich einer Beeinträchtigung nicht abschließend zu bewerten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Schutzgut infolge der Planung nicht betroffen ist.

2.5 Sonstige Umweltbelange

Nach momentanem Kenntnisstand sind keine sonstigen Umweltbelange durch die Planung betroffen.

2.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden ökosystemare Wirkbeziehungen im Wirkungsgefüge der

Umwelt verstanden, sofern sie aufgrund von zu erwartenden Umweltauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein können. Derartige Wechselwirkungen liegen für den Geltungsbereich des B-Plans nicht vor.

2.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu der vorgesehenen baulichen Nachnutzung des Plangebiets bestehen nach aktuellem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Planungsalternativen.

3 Zusätzliche Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des B-Plans 129 sind:

- dieser vorliegende Umweltbericht,
- B-Plan Nr. 129 „Sülzufer West-Hoffnungsthal“, Teil C: Begründung

4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Durch die Neuaufstellung des B-Plans, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Monitoringmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

5 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden B-Plans Nr. 129 „Sülzufer West-Hoffnungsthal“ liegt in der Sülzau. Zurzeit droht hier die ungeordnete Bebauung bisher noch unversiegelter Flächen. Der B-Plan zielt auf eine geregelte Nachverdichtung ab, für die keine weitere, bisher unversiegelte Fläche in Anspruch genommen werden muss. Zudem setzt er im Bereich der unversiegelten Sülzau Grünflächen fest und sichert somit dauerhaft die Überschwemmungsbereiche. Die festgesetzten Überschwemmungsbereiche, sowie das tatsächliche Ausmaß der Überschwemmung nach dem Starkregenereignis im Juli 2021 werden im B-Plan nachrichtlich aufgeführt.

Nicht durch die Planung beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

- Erhaltungsziele/Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
- Fläche
- Klima, Luft/Ventilation
- Erneuerbare Energien
- Landschaftsplan
- Oberflächenwasser
- Grundwasser
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Pflanzen
- Tiere
- Biologische Vielfalt
- Boden
- Landschafts-/Ortsbild

Nicht erheblich beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

- Vermeidung von Emissionen
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Erheblich vom Vorhaben beeinträchtigt werden die Schutzgüter bzw. Belange:

Durch die Planung werden weder Schutzgüter noch Belange erheblich beeinträchtigt.

Nicht abschließend zu bewertende Schutzgüter bzw. Belange sind:

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Lage in der Aue, wird für mögliche Veränderungen im Gebäudebestand auf folgende Schutzmaßnahmen im Sinne des Gewässer- und Bodenschutzes hingewiesen:

Schutzmaßnahme SM 1: Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die ordnungsgemäße Lagerung von und der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase dient dem Schutz von Boden und Grundwasser, insbesondere auch der Bereiche, die anschließend unversiegelt bleiben.

Schutzmaßnahme SM 2: Einhaltung von Vorschriften und DIN-Normen

Es wird davon ausgegangen, dass alle gesetzlichen Vorschriften im BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG und BauGB und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300 „Erarbeiten“, DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten.“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“) eingehalten werden.

Schutzmaßnahme SM 3: Schutz und Lagerung des Oberbodens

Nach § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Dieser Boden ist vornehmlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung fachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

VM1: Vermeidung Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer und Grundwasser

Bei der beabsichtigten Verwendung von Recyclingmaterial als Tragschicht für Gebäude und Zuwegungen ist frühzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

VM 2: fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung

Streulicht ist zu vermeiden. Eine geeignete Lichtlenkung ist vorzusehen, die z.B. die Lichtausrichtung in den Nachthimmel verhindert und den Lichtkegel ausschließlich von oben nach unten auf den zu beleuchtenden Bereich lenkt. Eine Beleuchtung sollte zweckgebunden eingesetzt werden und die Leuchtdauer z.B. durch Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren zeitlich begrenzt werden.

Eine Farbtemperatur von 1800 bis maximal 3000 Kelvin ist anzustreben. Wegen potenzieller Wärmeentwicklung sollte auf ein voll abgeschlossenes Lampengehäuse zurückgegriffen werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C erhitzt (nach STMUV 2020).

Eine Beleuchtung in Richtung der Sülzaue und des Gewässers, ist zu vermeiden.

VM 3: Bauzeitenreglung

Die gesamte Baufeldfreiräumung (Entfernung des Aufwuchses, Rodung von Gebüsch und Gehölzen) ist zulässig im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Ausnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig und dies nur, wenn zuvor von fachkundiger Seite bestätigt wird, dass keine Brutnester festzustellen sind.

VM 4: Baustelleinrichtung

Für Baustelleinrichtungen ist ein Bereich außerhalb der im B-Plan festgesetzten Grünfläche zu wählen.

6 Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2018): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Teilabschnitt Region Köln. Zeichnerische Darstellung. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/index.html (letzter Zugriff: 17.02.2023)
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Bezirksregierung Köln, Geodatendienste, online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html
URL MWS-Dienste:
ABK: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk
DTK: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk
- GEOBASIS NRW (2023): Geobasis NRW mit Fachdaten des LANUV, Klima NRW.Plus, online unter: [^]
<https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (letzter Zugriff: 17.02.2023)
- GEODATENMANAGEMENT RHEINISCH-BERGISCHER KREIS (2023): <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=90c3af7543bc4d8baf7297002697b983> (letzter Zugriff: 17.02.2023)
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (o. J.): Geoportal NRW online unter: <https://www.geoportal.nrw/>
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291–316.
- LAND NRW (2023): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW, ELWAS-WEB, online unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml?jsessionid=C0A8D152B73B65CEE4E9A012D1ED3A9D> (letzter Zugriff: 17.02.2023)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>)
- LANUV (2018): (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (letzter Zugriff: 17.02.2023)
- LANUV (2018a): (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) FischInfo, online unter: <https://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/auskunftssystem> (letzter Zugriff: 17.02.2023)
- LANUV (2019): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
- LVR (2023): Landschaftsverband Rheinland, Erhaltende Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, online unter: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftsentwicklung_1/kulturlandschaftsentwicklung_1.jsp
Textteil: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Teil_4.pdf
Karte: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Koeln.pdf
- MUNV NRW 2023: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Umgebungslärm in NRW, online unter: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 17.02.2023)
- MULNV (2021): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Rösrath. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_roesrath.pdf (letzter Zugriff: 17.02.2023)
- RHEINISCH-BERGISCHER-KREIS (2023): LANDSCHAFTSPLAN Südkreis, Naturschutzrecht im Rheinisch-Bergischen Kreis, online unter: <https://rbk-direkt.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=90c3af7543bc4d8baf7297002697b983> (letzter Zugriff: 17.02.2023)
- Stadt Rösrath (2021): Flächennutzungsplan. Stand 2021.
- Stadt Rösrath (2023): Bebauungsplan Nr. 129 Sülzufer-west. Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung
- STMUV (2020): Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (StMUV), Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlung für Kommunen

7 Anhang

Tabelle A 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|---|--|--|
| Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die biologische Vielfalt, • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p> |
| | § 44 | Es ist verboten: <ul style="list-style-type: none"> • wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). |
| | Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1 | Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen. |
| | Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7 | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. |
| | § 1a Abs. 3 | Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. |
| | Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 | Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. |
| | Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 2 Abs. 2 | Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein. |
| | § 3 | Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. |
| Bundeswaldgesetz (BWaldG) | Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des | |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|----------------------|--|---|
| | <p>§ 1 Abs. 1</p> <p>Landesforstgesetz NRW (LFoG) § 1a</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1</p> <p>Umweltschadensgesetz (USchadG)</p> <p>Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</p> | <p>Naturhaushalt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Gesetz findet Anwendung bei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> |
| Boden, Fläche | <p>Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz NRW (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 2</p> <p>§ 1 Abs. 5</p> <p>Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) § 1 Abs. 1</p> <p>Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)</p> | <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Siehe „Tiere und Pflanzen“.</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|----------------------|--|--|
| | <p>§ 1</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1a Abs. 2</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Klimaschutzplan 2050</p> <p>Umweltschadensgesetz (USchadG) § 2 Abs. 1c</p> | <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf unter 30 ha pro Tag bis 2030 sowie langfristig auf einen Flächenverbrauch von Netto-Null bis 2050 (Flächenkreislaufwirtschaft) reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Umweltschaden: eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde.</p> |
| <p>Wasser</p> | <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1</p> <p>Landeswassergesetz (LWG) § 6</p> <p>Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Art. 1, Art. 4.1</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 3</p> | <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p> <p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz.</p> <p>Ziel ist es, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen; an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Oberflächengewässer sowie das Grundwasser müssen spätestens bis zum Jahr 2027 einen „guten ökologischen und chemischen Zustand“ vorweisen. Dafür wird die Gewässerstruktur inklusive der Tier- und Pflanzenwelt und die Durchgängigkeit sowie das Nährstoff- und Schadstoffniveau betrachtet</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|-------------|---|--|
| | <p>Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Umweltschadensgesetz (USchadG) § 2</p> <p>Grundwasserverordnung (GrwV)</p> | <p>Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Schaden oder Schädigung: eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource ([...] Gewässer [...]) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource</p> <p>Greift die Ziele der WRRL sowie das WHG auf, Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe</p> |
| Luft, Klima | <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 und 2</p> <p>Technische Anleitung Luft (TA Luft)</p> <p>GIRL (Geruchsimmisionsrichtlinie)</p> <p>22. und 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a, 7h § 1 Abs. 5</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 3 Nr. 4</p> <p>Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) § 1</p> <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Klimaschutzgesetz NRW</p> | <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Schutz der Menschen vor Geruchsimmisionen.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.</p> <p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist insbesondere die Luft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Reduzierung der CO₂-Emissionen, Treibhausgasneutralität, Stärkung von</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|-----------------------------|--|--|
| | | natürlichen Senken (Kohlenstoffspeicher wie Wälder und Moore). |
| Landschaft | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. |
| | Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) | Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ |
| | Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3 | Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ |
| | Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs 6 Nr. 7a | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft. |
| Kulturgüter und Sachgüter | Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7a | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. |
| | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 4 Nr. 3 | Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, |
| | Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) | Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ |
| | Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. |
| | Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3 | Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ |
| Mensch und seine Gesundheit | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 | Für das Leben und die Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für seine künftigen Generationen, müssen Natur und Landschaft dauerhaft geschützt werden. |
| | Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7c | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. |
| | Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) § 22 Abs. 1a | Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. |
| | Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen. | |
| FFH- und Vogelschutzgebiete | Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7b | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG. |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|---------------------|--|--|
| | <p>Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) § 3</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 33 und § 19</p> <p>Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 1</p> <p>FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992)</p> <p>Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009)</p> | <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.</p> <p>Siehe „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“</p> <p>Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.</p> <p>Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.</p> |
| Emissionen | <p>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV</p> <p>Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) § 22 Abs. 1a</p> <p>Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)</p> <p>16. BImSchV</p> <p>DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</p> <p>“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</p> | <p>siehe „Klima, Luft“</p> <p>Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> |
| Abfall und Abwässer | <p>Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7e</p> <p>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz (WHG, LWG)</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p> <p>Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe ist u.a. das Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die ortsnahe Einleitung gemäß § 51a LWG erfolgt grundsätzlich im Trennverfahren. Häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser</p> |

| Schutzgut | Quelle | Inhalt |
|--|---|---|
| Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie | Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG) Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7f Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4 | sind in Schmutzwasserkanälen der zentralen Abwasserbehandlung zuzuführen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien |